

zur linken Seite, daß anderemal, wo eine ganze Reihe zur rechten Seite desselben niedergebrannt wären. Dadurch seien viele andere Häuser gerettet worden. Der Nutzen, welcher hierdurch der Brandversicherungsanstalt zu Theil werden könne, sei so groß, daß der kleine Nachtheil, welchen die vorgeschlagene Vergünstigung mit sich führe, dagegen gar nicht in Betracht komme. Der einzige Umstand, welcher ihn abhalten könne, Sr. königl. Hoheit beizutreten, sei der vom Secr. Harß angeführte, daß der gewährte Vortheil zu gering sei, um von Wirkung zu sein. Sollte daher der Vorschlag angenommen werden, so müsse es ohne das Sousamendement des Bürgermeisters Wehner geschehen.

Referent: Der geehrte Sprecher werde durch den im Deputationsgutachten zu §. 78. vorgeschlagenen Antrag in die Schrift Beruhigung finden.

D. Deutch: Die Deputation habe den fraglichen Gegenstand auch in Erwägung gezogen, und ihre Ansicht darüber am Schlusse ihres Vortrags dargethan. Er müsse hierbei besonders darauf aufmerksam machen, daß die jetzt beantragte Unterstützung zu entfernt sei, um auf den Entschluß der Bauenden einzuwirken, da hier nicht von einer sofortigen positiven Unterstützung, welche der Bauende verwenden könne, sondern von einer negativen Größe der künftigen Abgabe die Rede sei. Auch er habe zu bestätigen, daß über den Begriff eines massiven Gebäudes unter den Sachverständigen eine große Meinungsverschiedenheit herrsche.

Der königl. Commissar v. Wietersheim: Er sehe sich veranlaßt, das Amendement Sr. k. H. zu unterstützen. Der Einwand des Referenten, daß schon §. 23. den Besitzern feuerfester Gebäude einen wesentlichen Vortheil gewähre, könne nicht Platz ergreifen. Letzterer enthalte weiter nichts, als daß er ein geringeres Minimum feststelle, während der Beitrag doch nicht herabgesetzt werde. Was Bürgermeister Hübler bemerkt habe, sei wohl nur auf größere Städte anwendbar, wo sich vorzügliche Löschanstalten vorfinden und die Häuser überhaupt feuerfester gebaut wären; anders verhalte es sich in den kleinern Städten und auf dem Lande, da gingen die steinernen Mauern meistens mit zu Grunde. Derjenige, welcher an einem Orte wohne, wo gute Löschanstalten zu finden wären, werde sich überhaupt nicht bewegen fühlen, sein Mauerwerk mit zu versichern. Uebrigens werde das Amendement von geringer Wirkung sein. Das Amendement des Bürgermeisters Wehner sei aber ganz geeignet, diese ohnehin so geringe Wirkung zu schwächen.

Prinz Johann: Das Princip seines Amendements sei von dem königl. Herrn Commissar bereits so in Schutz genommen, daß er sich nur noch gegen einige ihm gemachten Einwürfe verteidigen wolle. Eine Ungerechtigkeit gegen die Besitzer früher massiv gebauter Häuser könne er in seinem Amendement durchaus nicht finden, da doch niemand in dem vorliegenden Falle eine Prämie auf vergangene Zeiten verlangen werde. Eine genaue Bestimmung aber über den noch zweifelhaften Begriff eines massiven Gebäudes bleibe wohl der administrativen Verordnung überlassen.

Der Präsident: Er freue sich, den Gegenstand aus so verschiedenen Gesichtspuncten beleuchtet zu sehen. Seiner Seite

müsse er sich für das Amendement verwenden, denn er glaube, darin ein Reizmittel mehr zu finden, künftighin massiver zu bauen, als es bisher der Fall gewesen.

Hierauf wird das Amendement des Prinzen Johann mit 15 Stimmen gegen 11 genehmigt; eben so viel Stimmen erklären sich aber gegen das Amendement des Bürgermeisters Wehner.

Das Gutachten der Deputation zu §. 42., welchen die letztere mit dem §. 39. zu verbinden empfiehlt, lautet also:

Auch in dem Großherzoglich Weimarischen Brandversicherungsgesetze haben die Kirchen eine besondere Berücksichtigung gefunden, indem dort die Beiträge von selbigen sogar nur nach Höhe von $\frac{1}{4}$ der versicherten Summe entrichtet werden. Die Deputation beantragt, bei dem nicht zu verkennenden eigenthümlichen Verhältnisse dieser Gattung von Gebäuden, die Annahme des §., glaubt jedoch, wie sie bereits bei §. 39. anzudeuten sich erlaubte, daß derselbe mit dem 39. §. zu vereinigen, und auf diese Art die Ausnahme unmittelbar nach der Regel zu erwähnen sein möchte.

Secr. Harß: Er halte dafür, daß man den §. 42. nach den Schlußworten des Amendements Sr. k. Hoheit durch das Wort: „Uebrigens“ mit §. 39. am passendsten in Verbindung setzen werde.

Dies wird einstimmig genehmigt; und somit §§. 39. und 42. zu Einem vereinigt. —

§. 40. spricht von der Repartition der Individualbeiträge (s. dens. Nr. 148. d. Bl. S. 1107.).

Der erste Theil des zu diesem §. von der Deputation abgegebenen Gutachtens lautet folgendermaßen:

Vorzüglich sind es die traurigen Erfahrungen der letztvergangenen Jahre, welche manchen ärmern Hauswirth die Inconvenienz der zeitherigen, in diesem §. beibehaltenen Einrichtung auf eine drückende Weise haben fühlen lassen. Die Vertheilung der zu entrichtenden Beiträge nach Maßgabe der im vorhergehenden halben Jahre stattgehabten Brände führt bei den einzelnen Terminen zu den verschiedensten Resultaten, und wäre es dem ärmern Hausbesitzer möglich, nur auf einige Jahre hinaus sich den Betrag der terminlichen Beiträge berechnen, und hiernach seine Vorkehrungen treffen zu können, so würde dieß gewiß schon zu einer wesentlichen Erleichterung für ihn führen. Die Deputation ist daher aus voller Ueberzeugung dem Vorschlag beigetreten, wonach die Beitragsquote auf das Hundert der Versicherungssumme, allemal auf 3 Jahre, im Voraus festgesetzt, und hiernach der §. 40. folgende, von der 2. Kammer genehmigte Fassung bekommen soll:

„Von 3 zu 3 Jahren, zur Zeit der verfassungsmäßig stattfindenden Ständeversammlung, hat die Directorialcommission eine Berechnung dessen, was in den vergangenen 3 Jahren zur Kasse der Anstalt einging, und daraus zu bezahlen war, vorzulegen, damit der verbleibende Ueberschuß, oder der sich etwa ergebende Minderbetrag der Einnahme bei dem Ausschreiben auf die nächsten 3 Jahre berücksichtigt werden könne. Zugleich sind dabei, wegen der für die 3 nächsten Jahre auszuschreibenden Beiträge, von der Commission Vorschläge zu eröffnen, und mit den Ständen zu berathen, worauf nach dem dießfalligen Resultate die Commission jedesmal mittelst in der Gesessammlung, ingleichen in der Leipziger Zeitung, so wie in den Dresdner, Chemnitzer und Voigtländischen Wochenblättern und Anzeigern bekannt zu machenden Ministerialverordnungen wegen des für die nächsten 3 Jahre, alljährlich gleichmäßig, und in 2 halbjährl. gleich großen Raten